

Schleppschlauch und Brandschutz

Das Schleppschlauchobligatorium wurde um zwei Jahre verschoben. Wie sehen die nächsten Schritte in Appenzell Ausserrhoden aus? Man hofft auch auf die Durchführung der Januaragung.

Der Vorstand des Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) lädt an seiner letzten Sitzung im Jahr jeweils den Leiter des Amtes für Landwirtschaft (ALW) ein. Auch in diesem Jahr begrüsst die Vorstandsmitglieder Lukas Kessler und diskutierten gemeinsam über

aktuelle Themen. Vor allem interessierten sich die Anwesenden dafür, wie der weitere Fahrplan im geplanten Schleppschlauchobligatorium aussieht. Im Herbst reichte der BVAR ein Massnahmenpapier beim Amt für Umwelt (AfU) und Amt für Landwirtschaft (ALW) für die Ausnahmeregelung ein. Der Bundesrat hat die Einführung des Schleppschlauchobligatoriums um zwei Jahre auf Anfang 2024 verlängert. Diese Zeit muss jetzt genutzt werden, um die offenen Fragen zu klären, damit eine praxistaugliche Umsetzung stattfinden kann.

Die Coronamassnahmen werden laufend geändert und verschärft. Der Vorstand möchte die Januaragung am 7. Januar zum Thema Brandschutz gerne durchführen und hofft, dass die 3G-Regelung (ohne weitere Verschärfung) dann noch gilt und Interessierte die Veranstaltung auch unter diesen Bedingungen besuchen werden. Die Referenten Daniel Imper, Christian Näf und Walter Hasenfratz engagieren sich, um die Hofbesitzer bezüglich Schutzvorkehrungen zu sensibilisieren.

Priska Frischknecht, BVAR

Agrisano informiert

Wer trägt die Kosten bei einem Notfall?

Ein akuter Notfall erfordert rasches Handeln. Umso besser, wenn schnell Rettung naht. Eine Fahrt mit der Ambulanz kann aber unter Umständen teuer zu stehen kommen.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz übernimmt die Grundversicherung 50 Prozent der Rettungskosten in der Schweiz bis maximal 5000 Franken pro Kalenderjahr. Das gilt jedoch nur dann, wenn es sich um eine Rettung handelt. Wenn also mit dem Transport das Leben des Patienten gerettet oder dadurch verhindert wird, dass sich sein Zustand massiv verschlechtert und sein Leben in Gefahr gerät. Dies ist zum Beispiel bei einem akuten Herzinfarkt der Fall. Wenn keine unmittelbare Lebensgefahr besteht, die Umstände aber einen Ambulanztransport erforderlich machen, wird zwar aus der

Grundversicherung wiederum die Hälfte der Transportkosten bezahlt, jedoch höchstens 500 Franken pro Kalenderjahr. Personen, die nur grundversichert sind, müssen also unter Umständen einen grossen Teil der Kosten selbst übernehmen.

Wer Gönner der Rega ist, dem kann die Rega die nicht durch die Grundversicherung gedeckten Rettungskosten erlassen, wenn keine andere Versicherung dafür aufkommt. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Und es ist nicht garantiert, dass die Rega den Einsatz übernimmt oder ein anderes Rettungsunternehmen erscheint. Eine Gönnerschaft bei der Rega darf nicht mit einer Zusatzversicherung verwechselt werden. Bei einem Unfall kommt es darauf an, ob man als Angestellter über seinen Arbeitgeber obligatorisch unfallversichert ist. In diesem Fall

übernimmt die Unfallversicherung die notwendigen Transportkosten (inkl. derjenigen der Rega). Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige und Kinder sind über die Krankenkasse unfallversichert. Für diese gilt bei einem Unfall die gleiche Regelung wie bei Krankheit. Abhilfe schafft eine Zusatzversicherung. Mit der Zusatzversicherung Agri-Spezial der Agrisano sind 90 Prozent der medizinisch notwendigen Transport- und Rettungskosten gedeckt (maximal 20000 Franken pro Kalenderjahr).

Die Berater des St. Galler Bauernverbands sind gerne behilflich. *pd.*

Auskunft

Kanton St. Gallen:
Agrisano, Magdenauerstrasse 2
9230 Flawil, 071 394 60 16
infosg@agrisano.ch

